



Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Niederschrift

über die Sitzung des Rates

am

Wochentag	Datum
Montag	26.09.2016

Übersicht über die gefassten Beschlüsse		
TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Yvonne Krause-Ließem (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)	
	Geschäftsordnungsbeschluss	160
1	Ausschussumbesetzungen	
1.1	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2016	161
1.2	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2016	162
2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2017 durch den Bürger- meister	
3	Beschlussvorlagen	
3.1	11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 - Hennef (Sieg) - All- ner Dorf; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	163
3.2	Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) Blankenberger Straße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	164
3.3	Bebauungsplan Nr. 01.63 - Hennef (Sieg) Alte Ladestraße Nord; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnah- men im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	165
3.4	Sachstandsbericht zur Situation der Flüchtlinge in der Stadt Hennef	166
3.5	Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge, Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2015 und 29.08.2016, Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 25.08.2016	167

3.6	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW, Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung	168
4	Anfragen	
5	Mitteilungen	
	Nicht öffentliche Sitzung	
6	Beschlussvorlagen	
6.1	Höhergruppierung eines Beschäftigten im Fachbereich Abwasseranlagen	169
6.2	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NW, Genehmigung zur Übernahme einer Ausfallbürgschaft für die Stadtwerke Hennef (Sieg) GmbH	170
7	Anfragen	
8	Mitteilungen	
8.1	Stellenbesetzungsverfahren „Amtsleiter/in Amt für Kinder, Jugend und Familie“	

Niederschrift

Vorbemerkungen

Beginn: 17:00 Uhr
Ende: Uhr
Ort: Meys-Fabrik, Beethovenstraße 21, 53773 Hennef
Einladungsdatum: 15.09.2016
Nachtragsdatum: 22.09.2016

Vorsitzender: Klaus Pipke
Schriftführerin: Monika Frey

Anwesenheitsliste:

Ratsmitglieder

Akstinat, Dorothee	SPD
Auerbach, Peter	CDU
Berger, Claudia	CDU
Chillingworth, Harald	Die Unabhängigen
Dahm, Mario	SPD
Dohlen, Gerhard	CDU
Ecke, Matthias	Bündnis 90 / Die Grünen
Fichtner, Bettina	SPD
Gerards, Martin	CDU
Gockel, Kay-Henning	Bündnis 90 / Die Grünen
Große Winkelsett, Christa	CDU
Hahn, Waltraud	CDU
Hauf, Reinhard Dr.	CDU
Herchenbach, Henning	SPD
Herchenbach, Jochen	SPD
Herchenbach-Herweg, Veronika	SPD
Höhner, Hans Peter	CDU
Kania, Günter	CDU
Keuenhof, Elisabeth	CDU
Krause-Ließem, Yvonne	Bündnis 90 / Die Grünen
Krey, Detlef	Die Linke
Martius, Hans-Peter	CDU
Marx, Michael	FDP
Meinerzhagen, Norbert	Die Unabhängigen
Meyer, Hanna	SPD
Mikolajczak, Dirk	CDU
Offergeld, Ralf	CDU

Osterhaus-Ehm, Regina	CDU
Pasch, Rainer	CDU
Precker, Axel	SPD
Reuter, Thomas	Bündnis 90 / Die Grünen
Rindfleisch, Joachim	Die Unabhängigen
Roos-Schumacher, Hedwig Dr.	CDU
Sauer, Heinz Willi	CDU
Schenkelberg, Martin	CDU
Spanier, Norbert	SPD
Steinmetz, Gerald	SPD
Wallau, Thomas	CDU
Walterscheid, Theo	CDU
Weisel, Gerd	Die Linke

Von der Verwaltung waren anwesend:

Herr Barth	Stadtbetriebe Hennef
Frau Beyert	Finanzmanagement
Frau Bigge	Amt für soziale Angelegenheiten
Herr Breuer	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Herr Herkt	Beigeordneter
Herr Höhner	Finanzmanagement
Frau Hombücher	Amt für Steuerungsunterstützung
Frau Joerdell	Amt für Schule und Bildungskoordination
Herr Müller-Grote	Amt für Kultur, Sport und Öffentlichkeitsarbeit
Herr Nentwig	Ordnungsverwaltung und Bürgerzentrum
Frau Pahnke	Bauordnung und Untere Denkmalbehörde
Herr Stenzel	Stadtbetriebe Hennef
Frau Trockfeld	Amt für Steuerungsunterstützung
Herr Walter	Erster Beigeordneter
Frau Weber	Finanzmanagement
Herr Wiegel	Stadtbetriebe Hennef

TOP	Beratungsgegenstand	Beschluss Nr.
------------	----------------------------	--------------------------

	Öffentliche Sitzung	
	Einführung des neuen Ratsmitgliedes Yvonne Krause-Ließem (Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen)	

Der Bürgermeister führte das neu gewählte Ratsmitglied, Frau Yvonne Krause-Ließem, nach § 67 Abs. 3 GO NRW ein und verpflichtete sie mit folgender Formel per Handschlag:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgabe nach bestem Wissen und Können wahrnehme, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Gemeinde erfüllen werde.“

	Geschäftsordnungsbeschluss	160
--	-----------------------------------	-----

Der Bürgermeister begrüßte die Mitglieder des Rates und stellte die form- und fristgerechte Einladung fest. Er wies auf die Tischvorlagen hin:

- Haushaltsplanentwurf mit Anlagen
- Haushaltsrede 2017
- Aktualisierter Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen zu TOP 1.1

Herr Jochen Herchenbach (SPD-Fraktion) beantragte, dass die Mitteilung 8.1 als ordentlicher Tagesordnungspunkt behandelt wird.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss die Tagesordnung in der nun vorliegenden Form einstimmig.

1	Ausschussumbesetzungen	
----------	-------------------------------	--

1.1	Umsetzung von Ausschüssen, Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.09.2016	161
------------	--	-----

Der Bürgermeister wies die Ratsmitglieder auf den als Tischvorlage verteilten aktualisierten Antrag auf Umbesetzung vom 23.09.2016 hin.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.09.2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

1.2	Umbesetzung von Ausschüssen, Antrag der SPD-Fraktion vom 19.09.2016	162
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Umbesetzung entsprechend des Antrages der SPD-Fraktion vom 19.09.2016.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

2	Einbringung des Haushaltsplanentwurfes 2017 durch den Bürgermeister	
---	--	--

Herr Pipke stellte den Mitgliedern des Rates der Stadt Hennef (Sieg) die Eckdaten des Haushaltsplanentwurfes für das Jahr 2017 vor. Der Redetext, sowie der Entwurf des Haushaltsplanes mit Anlagen wurden den Ratsmitgliedern bei Sitzungsbeginn ausgeteilt.

3	Beschlussvorlagen	
---	--------------------------	--

3.1	11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 02.2 - Hennef (Sieg) - Allner Dorf; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	163
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss auf Empfehlung des Ausschusses für Dorfgestaltung und Denkmalschutz einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu B1 (Anwohner Im Helltgen)

mit Mail vom 14.03.2016 und 13.04.2016

Stellungnahme:

Der Bebauungsplanvorentwurf, der den Bereich des derzeitigen Bürgerhauses umfasst, enthält erhebliche Veränderungen der derzeitigen Flächennutzungen, welche dem unmittelbaren Anwohner Sorgen hinsichtlich möglicher Beeinträchtigungen der Wohn- und Lebensqualität durch die geplante Erweiterung des KITA Außenbereiches auf die nordöstlich der KITA gelegene Grünfläche bereiten.

Die Vorstellung der Entwurfsplanung durch das beauftragte Planungsbüro am 08.03.2016 im Rahmen der Bauausschusssitzung beinhaltete keine Antworten Fragen des Anliegers.

Die grundsätzliche Umgestaltung der Fläche des derzeitigen Bürgerhauses in eine KITA in der vorgestellten Form wird prinzipiell gut gefunden, obwohl die Lage und die damit zu erwartenden Verkehrsbelastungen respektive Unfallrisiken der Dorfstraßen eine Befürwortung dieses Standortes nicht unterstützen.

Der geplante erweiterte KITA Außenbereich grenzt unmittelbar an die Wohngrundstücke der Anwohner Im Helltgen 3/5/7/9. Da über die geplante Gestaltung dieses Bereiches in der Entwurfsplanung, sowie auch die Vorstellung dieser im Rahmen der Bauausschusssitzung keine Angaben gemacht wurden, wird darum gebeten, bei den Planungen geeignete Schutzmaßnahmen vor Lärmimmissionen vorzusehen. Die Anwohner haben heute schon mit den Lärmimmissionen der angrenzenden Sportflächen, der BAB 560 sowie der stetig steigenden Flugbewegungen zu tun. Auch wenn der Gesetzgeber inzwischen festgelegt hat, dass Kinderlärm im gesetzlichen Sinne kein Lärm ist, sollte es im Interesse aller Beteiligten sein, ein friedvolles Miteinander und gegenseitiges Verständnis anzustreben. Von Beginn an, sollten dauerhaften Konflikten der Nährboden durch intelligentes Planen, Einbeziehung der Anwohner und KITA-Leitung in die Planung, sowie einer ausgeprägten gegenseitigen Rücksichtnahme entzogen werden. Nicht selten wurde diese Vorgehensweise sträflich vernachlässigt und führte somit unweigerlich zu belastenden langwierigen Konflikten.

Eine intelligente Gestaltung der erweiterten KITA-Außenfläche mit geeigneten Schallschutzmaßnahmen, zeitlich geregelter Nutzung und angemessener Begrünung unter Beachtung der Verkehrssicherheit (die Endhöhe der Begrünung sollte keinesfalls die 5 m Marke übersteigen) sind sicherlich sinnvolle Maßnahmen, um eine Reduzierung der Lärmimmissionen zu erreichen. Auch ist bis dato nicht erkennbar, wie weit sich der KITA Außenbereich erstrecken und in welcher Form dieser Bereich eingefriedet werden soll. Da die Grundstücksgrenzen der Anwohner bereits Einfriedungen (Zäune, Hecken) haben, stellt sich die Frage, wie diese Einfriedungen künftig von der Seite des KITA Außenbereiches für Grünpflegearbeiten zugänglich sein werden. Ebenfalls ist unklar, welche Belegung (Alter der Kinder) geplant ist. Je nach Belegungsart werden die zu erwartenden Lärmimmissionen mehr oder weniger stark ausgeprägt sein.

Gerne steht der Anlieger für einen persönlichen Meinungs- und Ideenaustausch zur weiteren Gestaltungsplanung zur Verfügung und würde sich über eine Einladung sehr freuen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Viele der angesprochenen Punkte (Gestaltung des Außenbereiches, Nutzungszeiten, Alter der betreuten Kinder usw.) sind jedoch keine Belange, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln gilt. Die Änderung des Bebauungsplanes hat primär die Aufgabe, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Genehmigung der Kindertagesstätte zu schaffen und dabei die Planungsbelange zu berücksichtigen, die es im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten gilt. Wie bereits in der Stellungnahme angedeutet, gilt eine Kindertagesstätte planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmemissionen keinen besonderen Regelungsbedarf.

Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermieden werden. Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten. Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken.

Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen.

Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

zu B2 (Anwohner Im Helltgen)

mit Schreiben vom 17.03.2016

Stellungnahme:

In Anbetracht des Neubaus einer Kita in Hennef-Allner möchten die direkt angrenzenden Nachbarn ihre Gedanken hinsichtlich einer zufriedenstellenden Realisierung für Alle vortragen.

In der öffentlichen Sitzung des Bauausschusses am 08.03.2016 wurde das Bauvorhaben einer 3-gruppigen, eingeschossigen Kita vorgestellt. In diesem Rahmen wird das Bürgerhaus abgerissen. Die 1-geschossige Bauweise sowie die Hauptausrichtung der Gruppen und deren Außenspielflächen nach Süden hin sind nachvollziehbar und akzeptabel. Die Kita ergibt ihrer Einschätzung nach ein gefälliges Bild. Auch die Tatsache, dass eine Einrichtung für Kinder in ein Dorf gehört und nicht auf eine grüne Wiese

versteht sich von selbst.

Man möge nur bedenken, dass die Kita sich am absoluten Ende des Ortes Allner befindet, wie auch schon der Sportplatz, und somit erhebliches Verkehrsaufkommen nach sich ziehen wird. Da die Anwohner rund ums Bürgerhaus, aber auch die Lettestraße sowie der Rübengarten bisher schon durch Verkehr zum Allner See, zum Bürgerhaus und zum Fußball- und Bolzplatz häufig an den Wochenenden gelitten haben, wird sich die Situation nunmehr noch zusätzlich auf die gesamte Woche ausdehnen. Sicht- und Lärmschutz zum Parkplatz sowie zum Bolzplatz hin war bislang zumindest durch Baumbestand gegeben. Das naturbelassene Grundstück entlang der Grundstückseigentümer Im Helltgen war ebenfalls mit Bäumen und Sträuchern bewachsen, auf dem im Übrigen Nistkästen an vielen Bäumen von Anwohnern angebracht worden waren.

Nach Aussage des Architekten war dieser Baumbestand wichtiger Planungsbestandteil für den neuen Außenspielbereich der Kita, der als Erweiterungsfläche nun hier realisiert werden soll. Doch diese Fläche ist leider vollständig gerodet worden. Konkret stellen sich uns nun die folgenden Fragen:

- Wie ist eine Abgrenzung zu den angrenzenden Grundstücken entlang des Außenspielbereichs geplant? (Zaun, Hecken, Sträucher)
- Wie kann ein Lärmschutz — zum angrenzenden Bolzplatz aussehen, da dieser sehr häufig in den Abendstunden und an den Wochenenden genutzt wird (übrigens i.d.R. von erwachsenen jungen Männern die mit zahlreichen Autos anreisen)? Das Ordnungsamt war hier im letzten Jahr dankenswerterweise mehrfach an Wochenenden vor Ort.
- Im Rahmen der pädagogischen Früherziehung finden sicherlich die Prinzipien eines rücksichtsvollen, respektvollen Miteinanders in einer Gemeinschaft Anerkennung. Dazu zähle ich auch die Einhaltung von Regeln des Zusammenlebens. So sollten auch Ruhezeiten als feste Regeln definiert und eingehalten werden. (Mittagsruhe, Zeit des Beginns des morgendlichen Spielens im Außenbereich, Abendruhe)
- Wie wird der Parkplatz des Sportplatzes zur Ausgleichsfläche der Kita und somit der Anwohner Im Helltgen gegen Lärmemissionen und Abgase geschützt? Hier waren Sträucher und Bäume eine adäquate Barriere bis zur radikalen Rodung in diesem Jahr.
- Wie kann verhindert werden, dass der Ort Allner dem massivem Verkehr während des gesamten Tages ausgesetzt ist? Hinweis: vor Jahren war eine Verkehrsführung mit der Abbiegung von der Schloßstraße entlang der Sieg und weiter entlang der Autobahn 560 geplant, die unterhalb der Grundstücke Im Hagen entlang führen sollte und am Sportheim entlang direkt zum Parkplatz Kita führen könnte.
- Da die Küche der Kita sich an der Nordseite des Gebäudes befindet, bitten wir, als direkt angrenzender Nachbar, darauf zu achten, dass die Abluft so geleitet wird, dass sie nicht direkt in unser Wohnzimmer sondern zumindest gut gefiltert über das Dach abgeleitet wird und somit nicht zu unserer Beeinträchtigung führt.
- Die Straßenreinigung mit Winterdienst ist ebenfalls ein aktuelles Thema des Rates. Bis dato wurde die Straße Im Helltgen davon ausgespart. Ich darf doch davon ausgehen, dass die Straßen der An- und Abfahrt zu einer kommunalen Einrichtung mit deren Inbetriebnahme diesen Dienst

in Zukunft erwarten lassen.

Man geht davon aus, dass man sich dieser Fragen und Besorgnisse annimmt und eine, für alle zufriedenstellende, Lösung gefunden wird.

Abwägung:

Eine Kindertagesstätte gilt planungsrechtlich als mit einer umliegenden Wohnbebauung verträglich und ist grundsätzlich auch in einem Allgemeinen Wohngebiet zulässig. Insofern gibt es bauleitplanerisch hinsichtlich der Lärmimmissionen keinen besonderen Regelungsbedarf. Um den Belangen der Nachbarn gerecht zu werden, sieht der Bebauungsplan eine Höhenbeschränkung der Gebäude auf 72,20 m über NHN vor. Das entspricht einer Gebäudehöhe von etwa 4,20 m. Damit soll eine unnötige Verschattung der Nachbargrundstücke vermeiden werden.

Darüber hinaus ist zwischen dem Außengelände der Kindertagesstätte und den angrenzenden Gärten in der Planzeichnung auf dem Grundstück der Kindertagesstätte eine 2 m breite Bepflanzung festgesetzt, die die Spielflächen optisch zu den Gärten hin abschirmt. Die Pflanzung hält einen Abstand von 1 m zur Grundstücksgrenze und bietet damit einen Zugang für Pflegearbeiten sowohl für Gehölze auf dem Gelände der Kindertagesstätte als auch an der Grenze der benachbarten Gärten. Dafür ist auch vorgesehen, den erforderlichen, 1,20 m hohen Zaun zur Einfriedung des Geländes der Kindertagesstätte in diesem Bereich ebenfalls 1 m von der Grenze nach innen zu rücken. Da die Stadt Hennef Eigentümer des Grundstücks der Kindertagesstätte und gleichzeitig Träger der Planungshoheit ist, lassen sich die Belange der Nachbarn bei der weiteren Projektplanung angemessen berücksichtigen, ohne dafür Festsetzungen im Bebauungsplan treffen zu müssen. Parallel zu dem formalen Verfahren werden zu gegebener Zeit Gespräche mit den Anliegern geführt und die bereits beauftragte Planung der Außenanlagen vorgestellt.

Die verkehrliche Erschließung ist grundsätzlich über die vorhandenen Straßen gesichert. Dass es mit dem Betrieb der Kindertagesstätte zu zusätzlichem Verkehr zu bestimmten Tageszeiten kommt, lässt sich nicht vermeiden. In der Planzeichnung sind entsprechende Stellplätze vorgesehen. Im Baugenehmigungsverfahren sind zudem die erforderlichen Stellplätze (10-12) nachzuweisen. Das Verkehrsaufkommen durch Eltern, die ihre Kinder bringen oder abholen, ist erfahrungsgemäß morgens und mittags/nachmittags auf einen kurzen Zeitraum von bis zu einer halben Stunde beschränkt. In der übrigen Zeit des Tages entsteht kein relevanter Verkehr. Ob auf den Straßen ein Winterdienst erfolgt, ist kein Regelungsbezug der Bauleitplanung, sondern wird über die bestehende Straßenreinigungs- und Gebührensatzung (§5) geregelt.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis

mit Schreiben vom 24.03.2016

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft:

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz - Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“ - anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Überschwemmungsgebiet / Hochwasserrisiko:

Der Planungsbereich liegt zum Teil im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Sieg (unterliegt dem wasserrechtlichen Genehmigungsvorbehalt der Bezirksregierung Köln). Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist für extreme Hochwasserereignisse für nahezu das gesamte Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall auch mit einer möglichen Gefährdung des Bebauungsbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Aus diesem Grund sind gemäß § 5 (2) WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang verweise ich auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI:

[http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf? blob=publicationFile&v=2](http://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/Veroeffentlichungen/BMVBS/Sonderveroeffentlichungen/2010/DL_Hochwasserschutzfibel.pdf?blob=publicationFile&v=2)

Erneuerbare Energien:

Es wird angeregt, bei der Änderung des Bebauungsplans auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen. Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise zu Abfallwirtschaft und Überschwemmungsgebiet / Hochwasserschutz werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Die Abgrenzung des Überschwemmungsgebietes ist nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt. Die Inhalte und Festsetzungen des Bebauungsplanes werden dadurch nicht in Frage gestellt. Regelungen aus der Überschwemmungsgebietsverordnung sind ggfls. bei der Objektplanung zum Außengelände der KITA zu beachten. Die wasserrechtliche Genehmigung ist bereits bei

der Bezirksregierung Köln beantragt. Die Hinweise bezüglich des Überschwemmungsgebietes der Sieg werden unter B4 in die Hinweise zu den Textlichen Festsetzungen der Bebauungsplanänderung aufgenommen.

Der Hinweis, die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen, wird ebenfalls in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Ein Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet kann im Hinblick auf den Anlass der Änderung des Bebauungsplanes nicht Gegenstand dieses Verfahrens sein, da es lediglich darum geht, die Nutzung bereits bebauter Grundstücke planungsrechtlich zu definieren und keine neues Baugebiet zu erschließen. Ungeachtet dessen bleibt selbstverständlich die Möglichkeit, Dachflächen für die Nutzung von Sonnenenergie zu verwenden. Verbindliche Vorgaben wird der Bebauungsplan dazu jedoch nicht treffen.

zu T2, Rhein-Sieg Netz

mit Schreiben vom 14.03.2016

Stellungnahme:

Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken. Vor den Abrissarbeiten müssen die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden. Wir bitten diesbezüglich um frühzeitige Abstimmung. Zur Kenntnisnahme ist dem Schreiben ein Gas- und Wasserbestandsplan im M 1:500 beigelegt.

Abwägung:

Der Hinweis, dass vor den Abrissarbeiten die vorhandenen Gas- und Wassernetzanschlüsse an der Hauptleitung abgetrennt werden müssen, wird in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Projektplanung zu beachten. In die Hinweise werden zudem die beigelegten Bestandspläne aufgenommen.

zu T3, Kreispolizeibehörde

mit Schreiben vom 15.03.2016

Stellungnahme:

Gegen die vorliegenden Planungen bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Kriminalpräventiv ist anzumerken:

Seit Jahren registriert die Polizei unvermindert zahlreiche Einbrüche in Kindergärten. Oft werden nach polizeilicher Beratung nachträgliche, kostenintensive Sicherungsmaßnahmen getroffen. Schutzkonzepte durch installierte Einbruchmeldeanlagen sind, abhängig von der Lage des Objektes, nicht immer eine wirksame Abschreckung. Regelmäßig fehlt es an der raschen Benachrichtigung der Polizei oder der Aufschaltung auf einen Wachdienst.

Zum Schutz der Einrichtungen, sollte grundsätzlich ein mechanisches Sicherungskonzept vorliegen, in dem für alle einbruchgefährdeten Bereiche der Einbau von geprüften, einbruchhemmenden Elementen nach mind. DIN 1627, RC 2 vorgesehen ist. Lichtkuppeln sind hier ausdrücklich mit

einzubeziehen. Eine Außenbeleuchtung ist zu empfehlen, wobei die einbruchgefährdeten Bereiche besonders zu berücksichtigen sind. Leuchten und Bewegungsmelder sind sowohl in der Höhe, als auch in der Beschaffenheit gegen Vandalismus und Erreichbarkeit zu sichern. Die Innenbeleuchtung im Eingangsbereich, sollte bei Dunkelheit dauerhaft eingeschaltet sein. Die Sicherheitsempfehlungen sollen keine individuelle Beratung im Einzelfall, unter Berücksichtigung der kriminalpolizeilichen Erkenntnisse über Täterverhalten, ersetzen.

Abwägung:

Die vorgetragenen Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen und sind im Rahmen der Projektplanung zu beachten. Das beiliegende Informationsblatt wird dem Planer der Kindertagesstätte weitergeleitet.

zu T4, Landesbetrieb Straßenbau NRW

mit Mail vom 30.03.2016

Stellungnahme:

Das Plangebiet liegt nördlich des Abschnittes 6 der Bundesautobahn A 560. Somit sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Grundsätzliche Bedenken bestehen aus straßenplanerischer Sicht keine gegen das Vorhaben. Allerdings wird darum gebeten, die zutreffenden Punkte des beigegeführten Merkblattes mit Allgemeinen Forderungen in der weiteren Bearbeitung der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Abwägung:

Die Bebauflächen des Bebauungsplanes halten einen Abstand von über 100 m zum Fahrbahnrand der Autobahn BAB 560 ein. Insofern bleiben die Belange des Fernstraßengesetzes (FStrG) unberührt. Zudem ist die Autobahn durch einen Schallschutzwall zum Plangebiet hin abgeschirmt. Damit sind auch die Belange des Immissionsschutzes bereits berücksichtigt. Entwässerungsanlagen der BAB werden von der Änderung des Bebauungsplanes ebenfalls nicht tangiert.

zu T5, Bezirksregierung Arnsberg

mit Schreiben vom 22.03.2016

Stellungnahme:

Die Planmaßnahme befindet sich weder über verliehenem, noch über erloschenem Bergwerkseigentum. Ausweislich der vorliegenden Unterlagen ist im Bereich der Planmaßnahme kein Abbau von Mineralien dokumentiert. Danach ist mit bergbaulichen Einwirkungen nicht zu rechnen. Auch ist der Planungsbereich nach den vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2012 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides -Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen derzeit nicht betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 913, 8, 7, 6D, 613, 2 - 5, 09, 07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Im Rahmen der Offenlage gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wurden von Privatpersonen keine Anregungen vorgetragen.

Seitens der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) folgende Anregungen vorgetragen:

zu T1, LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland
mit Schreiben vom 22.07.2016

Stellungnahme:

Auf der Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden, von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Es wird daher die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) verwiesen. Folgender Hinweis soll in die Planungsunterlagen aufgenommen werden:

„Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, 51491 Overath, Tel.: 02206/9030-0, Fax: 02206/9030-22, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.“

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Der vorgetragene Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

zu T2, Rhein-Sieg- Netz GmbH

mit Schreiben vom 26.07.2016

Stellungnahme:

Für das geplante Bauvorhaben kann gemäß DVGW Arbeitsblatt W 405 eine Löschwassermenge von 96 m³/h für die Entnahmedauer von zwei Stunden aus dem öffentlichen Trinkwassernetz zur Verfügung gestellt werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

zu T3, RSAG AöR

mit Schreiben vom 10.08.2016

Stellungnahme:

Die Abfallentsorgung findet an der öffentlichen Verkehrsfläche „Im Helltgen“ statt. Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen können der BGI 5104 und RAST 06 entnommen werden.

Abwägung:

Die Inhalte des Schreibens werden zur Kenntnis genommen. Daraus ergeben sich keine Auswirkungen auf den Bebauungsplan.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Amprion GmbH, mit Schreiben vom 27.07.2016
- PLEdoc, mit Schreiben vom 12.07.2016
- Rhein-Sieg-Kreis, mit Schreiben vom 19.07.2016
- Unitymedia NRW GmbH, mit Schreiben vom 13.07.2016

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2141), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 02.2 Hennef (Sieg) – Allner Dorf, 11. Änderung mit seinen textlichen Festsetzungen als Satzung und die Begründung einschließlich ihrer Anlagen hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.2	Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) Blankenberger Straße; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	164
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung einstimmig:

1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:

- 1.1 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu B1,, Blankenberger Straße.....

mit Schreiben vom 20.07.2015

(eingegangen beim Amt für Stadtplanung und –entwicklung am 07.12.2015)

Stellungnahme:

1. Ziel und Zweck der Planung

3. Abs., letzter Satz: Die Aussage ist nur bedingt zutreffend, da für die Anlieger, die weder bauen noch verkaufen, der wirtschaftliche Vorteil entfällt.

Abwägung:

Wie in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf ausgeführt, handelt es sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.51 um einen sogenannten „Angebots“-Bebauungsplan. Dies ist ein Bebauungsplan, der den Grundstückseigentümern im Plangebiet die Option eröffnet, ihr Grundstück zukünftig selbst baulich zu nutzen oder dieses als Baugrundstück zu veräußern. Falls dies von einem Grundstückseigentümer nicht gewünscht wird, kann er sein Grundstück selbstverständlich weiter als Gartenfläche nutzen. In jedem Falle wird sich ein rechtskräftiger Bebauungsplan für die Grundstücksteile im Plangebiet, die sich in der ehemaligen Anbauverbotszone befinden, als deutlich wertsteigernd auswirken.

Der wirtschaftliche Vorteil, den viele bisher planungsrechtlich nicht bebaubare Grundstücke im Plangebiet dadurch erfahren werden, dass sie nach Rechtskraft des Bebauungsplanes nach § 30 BauGB für eine bauliche Nutzung bestimmt sind (sogenanntes Rohbauland nach Wertermittlungsverordnung), ist eine Tatsache für die jeweiligen Eigentümer solcher Grundstücke, auf die in der Begründung zum Planentwurf hingewiesen wird. Diese Wertsteigerung „entfällt“

nicht, wenn ein Grundstückseigentümer sich nach Abschluss des Planverfahrens gegen den Verkauf oder die Bebauung seines Grundstückes entscheidet.

Die richtige Aussage zur Grundstückswertsteigerung in der Begründung zum Bebauungsplan hat nur hinweisenden Charakter und ist an sich nicht abwägungsrelevant. Sie wird beibehalten.

Stellungnahme:

2. Rahmenbedingungen

Der Übersichtsplan ist zu diesem frühen Zeitpunkt in der Tat nur als Vorschlag ohne verbindlichen Charakter zu werten; im weiteren Verlauf der Stellungnahme wird darauf einzugehen sein.

Abwägung:

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Begründung eindeutig definiert und wurde so bereits beschlossen und bekannt gemacht.

Stellungnahme:

2.2 Regionalplan

Aussagen wie „übergeordnete Planung/Zielsetzung etc.“ und deren weitergehende Konkretisierung sind erklärungsbedürftig.

Abwägung:

Die Erklärungen sind im Punkt 2.2 genannt:

„Bei der Bauleitplanung sind die Ziele der übergeordneten Planung zu berücksichtigen, so dass die Aussagen und Zielsetzungen der Landesentwicklungsplanung und des Regionalplanes in die Bauleitplanung mit einfließen.“

Im Landesentwicklungsplan NRW ist Hennef als Mittelzentrum dargestellt. Hennef liegt in einer großräumigen Achse von europäischer Bedeutung. Das Plangebiet ist als "Allgemeiner Siedlungsbereich" dargestellt.

Auf der Ebene des Regionalplanes werden die landespolitischen Entwicklungsziele weiter konkretisiert.

Im Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Bonn / Rhein-Sieg ist das Plangebiet als "Allgemeiner Siedlungsbereich" (ASB) ausgewiesen.

Die landesplanerischen Ziele und die Ausweisungen des Regionalplanes stehen also im Einklang mit den Zielen und Festsetzungen des Bebauungsplanes.“

Dem Hinweis wurde damit bereits entsprochen.

Stellungnahme:

2.5 Rahmenplanung

Dass die „Blankenberger Straße“ als Teil des „Siegbogens“ eingestuft wird, sei neu. Bislang war in offiziellen Stellungnahmen stets nur von einem „in sich geschlossenen Bau-/Siedlungsgebiet“ die Rede.

Abwägung:

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf wurde der Punkt „Rahmenplanung“ darüber hinaus wie folgt ergänzt:

„Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße ist zwar nicht Bestandteil der Rahmenplanung-Fortschreibung Hennef – Östlicher Stadtrand (Stand: Januar 2003), schließt jedoch unmittelbar an den 2. und 5. Bauabschnitt der Rahmenplanung an. Für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 – Blankenberger Straße hat der Rahmenplan insofern Bedeutung, als dass die Blankenberger Straße immer die Bedeutung einer wichtigen Zufahrt in das neue Siedlungsgebiet darstellte und als Teil des Siedlungsbereiches „Im Siegbogen“ zu werten ist. Mit der weitgehenden Fertigstellung der Neubaubereiche Im Siegbogen und der Verlegung der Landesstraße L 333 soll nun auch dieser Abschnitt der Blankenberger Straße und seine anschließende Bebauung entsprechend den Grundsätzen des anschließenden Rahmenplangebietes neu entwickelt werden.“

Das Neubaugebiet „Im Siegbogen“ hat in der Vergangenheit bereits eine Zuordnung über den ursprünglich vorgesehenen Bereich erfahren. Hierunter fällt z. B. auch der Bereich östlich der Lise-Meitner-Straße. Damit spricht auch nichts dagegen, den vorliegenden Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 01.51 begrifflich mit unter den Bereich des Neubaugebietes „Im Siegbogen“ zu fassen, zumal die Nachfrage nach Grundstücken „Im Siegbogen“ nach wie vor stark vorhanden ist und von Interessenten auch der Bereich „Blankenberger Straße“ als Neubaugebiet „Im Siegbogen“ wahrgenommen wird.

Stellungnahme:

2.6 Vorhandene Flächennutzung

Die Darstellung entspricht z. T. nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. So liegen Grundstücke vor, deren „Erschließungsstraßen nicht beidseits der ehemaligen L 333 parallel verlaufen“ und die damit nicht von Zufahrtsbeschränkungen seitens der ehemaligen L333 betroffen sind/waren.

Abwägung:

Ausgangspunkt für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.51 war die Schaffung von Baurecht im Bereich der ehemaligen Anbauverbotszone der L333, so dass hier in der Begründung zum Bebauungsplan darauf besonders eingegangen wurde.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf heißt dazu jetzt:

„Das Plangebiet ist bis auf die Straßenfläche privates Bauland. Die Grundstücke sind bebaut. Sie werden bis auf wenige Ausnahmen durch Erschließungsstraßen, die beidseits der Blankenberger Straße parallel verlaufen, erschlossen. Zur Blankenberger Straße hin gab es durch die Widmung als Landesstraße L 333 gemäß dem Bundesfernstraßengesetz eine Anbauverbotszone und Baubeschränkungszone, so dass hier keine Baumöglichkeiten und Zufahrtsmöglichkeiten bestanden. Diese Restriktionen sind nun durch die Verlegung der Landesstraße entfallen, so dass die derzeit als Gartenfläche genutzten Bereiche nach Schaffung von Planungsrecht baulich genutzt werden können.“

Die Formulierung *bis auf wenige Ausnahmen* wird in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Die Anpassung der Begründung erfolgt mit der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes.

Der Hinweis wird somit berücksichtigt.

Stellungnahme:

3.1 Verkehrserschließung

a) Der geplante Querschnitt von 11m besagt, dass die vorhandene Fahrbahn (ausgehend von etwa der Mitte des Plangebietes) im heutigen Rahmen von 6m verbleibt. Damit dürften die für Gehwege beidseits der Straße vorhandenen Flächen selbst im nördlichen Bereich ausreichen.

b) Eine Tempobegrenzung ist aufgrund der sehr häufig stark überhöhten Geschwindigkeit zu begrüßen. Hingegen sollte von „Pflanzbeeten inkl. Straßenbaum“ Abstand genommen werden.

Grund: Die im Stadtgebiet vielfach anzutreffenden Pflanzbeete (s. a. „Im Siegbogen“) verkommen schon nach kurzer Zeit zu auch optisch sehr negativ auffallenden „Wildwuchsbeeten“. Pflanzbeete machen nur Sinn, wenn diese laufend gepflegt werden.

c) Fahrbahnverengungen und Querungshilfen sollten so geplant werden, dass Alternativen zu baulichen Anlagen nicht von vorneherein negativ tangiert werden.

Abwägung:

Die Darstellung einer möglichen Straßenquerschnittsaufteilung erfolgt nachrichtlich. Die Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden, bleibt der Straßenentwurfsplanung, der Vorstellung in einer Bürgerinformation und der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses (Bauausschuss) vorbehalten.

Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da er das nachgelagerte Verfahren betrifft.

Stellungnahme:

zu 3.1 – letzter Satz –

Es ist falsch, abschließende Straßenplanungen erst nach Verabschiedung eines Bebauungsplanes vorzunehmen, da dann im Zweifel selbst vernünftige Alternativen scheitern. In den vergangenen Jahren wurden für die ehem. L333 in Gremien, Ausschüssen, Diskussionen etc. stets unterschiedliche Begriffe gewählt wie z. B. Anliegerstraße, Hauptverkehrsstraße, Hauptschließungsstraße, Hauptsammlerstr. etc. Was gilt?

Auch wurden für die Zukunft der ehem. L333 mit Umgestaltung, Rückbau, Ausbau Begriffe geprägt, ohne dass auf Unterschiede (= Vor- und Nachteile) hingewiesen wurde. Daraus ergibt sich fast zwangsläufig, dass den Bürgern/Anwohnern vor- oder zumindest mit dem Bebauungsplan-Verfahren Klarheit zu verschaffen ist, wie die Straßenplanung aussehen soll. Ferner dürfte die Straßengestaltung der in Jahrzehnten gewachsenen Struktur nicht einem Neubaugebiet „Siegbogen“ gleichzusetzen sein. Selbst durch mögliche Neubauten wird sich der Charakter der ehem. L333 nicht entscheidend verändern. Dies sollte bei einer zweifellos funktionellen Straßenplanung abseits einer „Prachtstraße“ berücksichtigt werden.

Abwägung:

Die Darstellung einer möglichen Straßenquerschnittsaufteilung erfolgt nachrichtlich. Die Ausgestaltung der Straßenverkehrsflächen, die als solche im Bebauungsplan festgesetzt werden, bleibt der Straßenentwurfsplanung, der Vorstellung in einer Bürgerinformation und der Beschlussfassung des zuständigen Ausschusses (Bauausschuss) vorbehalten.

Der Hinweis ist nicht abwägungsrelevant, da er das nachgelagerte Verfahren betrifft.

Stellungnahme:

3.2.1 Städtebaulicher Entwurf

2. Abs.: Da eine Bebauung der Parzelle 393 ausscheiden dürfte, stellt sich die Frage, ob eine weitere Bebauung der noch ungeteilten Parzelle 20 mit einem EFH mit Satteldach und Firstlinie parallel zum Nebenweg als Alternative in Frage kommen könnte, da die heute bereits existierende Erschließung vom Nebenweg aus durch eine Erschließung von der ehem. L333 allenfalls ergänzt würde. Die beabsichtigte städtebauliche Fassung ab Parzelle 561 würde damit nicht gestört.

Abwägung:

Es kann nicht nachvollzogen werden, warum eine Bebauung der Parzelle 393 ausscheiden dürfte. Die Annahme ist rein spekulativ. Es handelt sich bei dem aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 01.51 um einen sogenannten „Angebots“-Bebauungsplan. Dies ist ein Bebauungsplan, der den Grundstückseigentümern im Plangebiet die Option eröffnet, ihr Grundstück innerhalb des durch den Bebauungsplan vorgegebenen städtebaulichen Rahmens zukünftig selbst baulich zu nutzen oder dieses als Baugrundstück zu veräußern. Falls dies von einem Grundstückseigentümer nicht gewünscht wird, kann er sein Grundstück weiter als Gartenfläche nutzen. Ein einheitliches städtebauliches Gesamtbild (hier: Gebäude entlang der Blankenberger Straße – ehem. L333 – mit einem Satteldach traufständig zu errichten) ist erklärtes Ziel des städtebaulichen Entwurfs und findet so seine Festsetzung im Bebauungsplan.

Der Hinweis kann somit nicht berücksichtigt werden.

Stellungnahme:

3.2.1 Städtebaulicher Entwurf

3. Abs., 2. Satz: Ob Firstrichtung parallel zur alten L333 oder zum Nebenweg: Die Stellung von Garage/Carport + Stellplatz sollte in jedem Fall Alternativen aufzeigen und nicht qua Entwurf festgeschrieben werden.

Im Übrigen: Die im Übersichtsplan prognostizierten 45 Einheiten sind „Plan-spiele“ und aus unterschiedlichen Gründen nicht realistisch.

Abwägung:

Der Bebauungsplanentwurf sieht folgende Festsetzung vor:

„In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Garagen / Carports und Stellplätze nur auf den überbaubar festgesetzten Flächen zulässig.“

Da die überbaubaren Flächen großzügig bemessen wurden, sind somit die in der Stellungnahme genannten „Alternativen“ gegeben.

Dem Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf entsprochen.

Der Bebauungsplan setzt einen Rahmen für die mögliche Bebauung im Plangebiet fest. Die in der Stellungnahme zitierte Zahl für im Plangebiet möglicherweise realisierbare Einheiten wird ausschließlich beispielhaft (üblicherweise im Sinne einer Maximalausnutzung) genannt und an keiner Stelle im Plan festgesetzt.

Stellungnahme:

3.2.11 siehe zunächst Exkurs zu 3.1

Nach diesen Erkenntnissen wäre offenzulegen, was unter „Abgrabungen auf den privaten Grundstücken“ zu verstehen ist.

Abwägung:

Der Punkt 3.2.11 in der Begründung zum Bebauungsplanvorentwurf lautet:

„3.2.11 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen (Straßenböschungen)

Zur Gewährleistung des Ausbaus der Blankenberger Straße als öffentliche Verkehrsfläche, sind die zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlichen Böschungen wie Aufschüttungen und Abgrabungen auf den privaten Grundstücken zulässig.“

Diese Ausführungen sind selbsterklärend. Eine Abwägung ist nicht erforderlich.

Stellungnahme:

3.2.12 Entsprechend Entwurf sind erhebliche Reglementierungen geplant. Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW erfordern m. E. weiter gehende Erläuterungen zu Freiflächen, Einfriedungen und Dächern. Wenn sich das Plangebiet schon weitgehend am „Siegbogen“ orientieren soll, stellt sich z. B. die Frage, warum Einfriedungen erheblich restriktiver erfolgen sollen: Im „Siegbogen“ ist die max. Höhe von 1m durch Zäune, Hecken etc. vielfach deutlich überschritten.

In welchem Zusammenhang die „Eigenart des Landschaftsbildes des Pleiser Ländchens“ hier Pate stehen soll ist ebenso unklar, wie die Einheit „im Zusammenhang mit Bewaldung und räumlicher Weite des Siegtals“. Das erscheint sehr weit hergeholt.

Letzter Abs.: Vor.....gestört fehlt sicher das Wort „nicht“ und bei 3.3 + 3.4 sollte das Datum so oder so festgelegt werden.

Abwägung:

Die bauordnungsrechtlichen Vorschriften gem. § 86 BauO NRW wurden zum Bebauungsplanentwurf weiter ausgeführt.

Bei den Einfriedungen gibt es zur Höhe unterschiedliche Festsetzungen (wie auch im Neubaugebiet „Im Siegbogen“). Die aufgeführte Höhe von 1 m bezieht sich auf die Einfriedung zu öffentlichen Verkehrsflächen.

Das Wort „nicht“ wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt. Das korrekte Datum des Bodengutachtens lautet „27.03.1997“. Eine Anpassung der Begründung erfolgt mit der Offenlage des Bebauungsplanentwurfes.

Die Hinweise wurden weitestgehend berücksichtigt.

Stellungnahme:

3.5

An welche Hinweise ist (noch) gedacht?

Abwägung:

Die Hinweise wurden ergänzt (auch nach Eingang der Stellungnahmen zur frühzeitigen Beteiligung) und sind nun unter „4. Hinweise“ in der Begründung

zum Bebauungsplanentwurf zu finden.

Stellungnahme:

Welche „quantitativen Auswirkungen“ werden noch ermittelt und zu welchem Zeitpunkt in das BP-Verfahren integriert?

Abwägung:

Der Punkt „7. Quantitative Auswirkungen des Bebauungsplanes / Flächenbilanz“ wurde in der Begründung zum Bebauungsplanentwurf ergänzt.

Die Frage wird damit beantwortet.

zu T1, Deutsche Bahn AG, DB Immobilien
mit Schreiben vom 03.07.2015

Stellungnahme:

Gegen den Bebauungsplan Nr. 01.51 Blankenberger Straße bestehen keine Bedenken, wenn nachfolgende Hinweise berücksichtigt werden:

- Bei der Planung von Lichtzeichen und Beleuchtungsanlagen in der Nähe der Bahn (z. B.: Beleuchtung von Parkplätzen, Leuchtwerbung aller Art, etc.) ist darauf zu achten, dass Blendungen der Triebfahrzeugführer ausgeschlossen sind und Verfälschungen, Überdeckungen und Vortäuschen von Signalbildern nicht vorkommen.
- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung von Betriebsanlagen entstehen Immissionen. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die Deutsche Bahn AG nicht geltend gemacht werden, da die Bahnstrecke eine planfestgestellte Anlage ist. Spätere Nutzer der Objekte sind frühzeitig und in geeigneter Weise auf die Beeinflussungsgefahr hinzuweisen.
- Um Gefahren für den Eisenbahnbetrieb ausschließen zu können, ist die Deutsche Bahn AG bei baulichen Veränderungen in Nähe der DB-Grenze, rechtzeitig durch detaillierte und aussagekräftige Unterlagen in Form von Bauanträgen gesondert zu beteiligen.
- Dem Bahngelände dürfen keine Oberflächen-, Dach-, oder sonstigen Abwässer zugeleitet werden.

Abwägung:

Der in der Stellungnahme mitgeteilte zweite Hinweis wurde im Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen. Die weiteren Hinweise sind durch die Lage des Plangebiets und durch die Art der geplanten Bebauung nicht zu berücksichtigen.

Der Stellungnahme wird somit teilweise gefolgt.

**zu T 2, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität –
Raumplanung und Regionalentwicklung –**
mit Schreiben vom 22.07.2015

Stellungnahme:

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender Wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Das im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallende bauschutthaltige oder organoleptisch auffällige Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Technischen Umweltschutz, Sachgebiet „Gewerbliche Abfallwirtschaft“, anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Sie wurden in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Stellungnahme:

Erneuerbare Energien

Es wird angeregt, auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er wird in den Bebauungsplanentwurf (unter dem Punkt „Hinweise“) aufgenommen.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Unitymedia NRW GmbH
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Pledoc
- Kreispolizeibehörde RSK
- RSAG AöR
- Amprion
- Westnetz GmbH
- DB Energie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu B1, Schreiben vom 02.02.2016

Stellungnahme:

Es werden folgende Hinweise gegeben:

1. Die Aussage in 2.6 ist jetzt klar und deutlich formuliert.
2. Zu Ziffer 2.6: Das Wort „nun“ in der 3. Zeile von unten sollte entfallen.
3. Es wird Bezug genommen auf die Stellungnahme vom 20.07.2015 und festgestellt, dass diese als „nicht abwägungsrelevant“ eingestuft wurde.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass der Planentwurf nur schwer lesbar ist und deshalb für den Normalbürger unbrauchbar ist.
5. Zu „Aufschüttungen“ stellt sich die Frage nach „vorübergehend oder dauerhaft“.
6. Es wird ein Widerspruch zwischen den Aussagen Ziffer 4.9 und 5. der Begründung zum Fluglärm gesehen.
7. Es wird auf die Stellungnahme vom 20.07.2015 verwiesen.

8. Es wird empfohlen, dass von einer Änderung der vorläufigen Abwägungsergebnisse Gebrauch gemacht wird.

Zu 3.1 Verkehrserschließung:

Es wird vor dem Hintergrund des alten Verkehrsgutachtens die vorgeschlagene Geschwindigkeitsbegrenzung als zwingend notwendig eingestuft.

Zu 3.2.1 Städtebaulicher Entwurf:

Es wird angeregt den Bürgerinteressen solange positiv zu begegnen, wie das Gesamtbild nicht darunter leidet.

Zu 3.2.7 Firstrichtung:

Es wird angeregt, eine Firstrichtung mit der Orientierung an bestehenden Nachbarobjekten (bei Eckgrundstücken) zuzulassen.

Zu 3.2.12 Einfriedungen:

Es wird angeregt, 1 m konsequent für alle Flächen oder variable Vorgaben festzulegen.

Zu 3.3 Ver- und Entsorgung:

Es wird davon ausgegangen, dass für Grundstücke mit gesicherter Erschließung nach Rechtskraft des Bebauungsplanes eine sofortige Bebaubarkeit gegeben ist.

Abwägung:

Zu 1.: Kenntnisnahme

Zu 2.: Das Wort „nun“ ist hier nicht zeitlich, sondern inhaltlich zu verstehen und kann deshalb, wie in der Begründung enthalten, beibehalten bleiben. Eine missverständliche Auslegung, die zu Problemen führt, ist nicht zu erwarten.

Zu 3.: Kenntnisnahme

Zu 4.: Der Planentwurf wurde i. M. 1:500 erstellt. Die Planzeichnung ist eindeutig lesbar und entspricht der Planzeichenverordnung. Diese ist für jeden Interessierten einsehbar. Die Hinweise zur Lesbarkeit werden zur Kenntnis genommen.

Zu 5.: Die Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten zu jeder Zeit und dauerhaft.

Zu 6.: Die beiden Punkte beziehen sich auf unterschiedliche Sachverhalte und widersprechen sich deshalb nicht: Ziffer 4.9 gibt nur den Hinweis auf mögliche Immissionen. Unter Ziffer 5. wird der Sachverhalt der Tag- und Nachtschutzzonen erläutert und die Fluglärmsituation im Verhältnis zum Verkehrslärm beschrieben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 7.: Kenntnisnahme

Zu 8.: Kenntnisnahme

Zu 3.1: Geschwindigkeitsbegrenzungen sind nicht im Bebauungsplan festsetzbar, der Hinweis kann im Bauleitplanverfahren deshalb nur zur Kenntnis

genommen werden.

Zu 3.2.1: Die Bürgerinteressen werden im Bauleitplanverfahren im gesetzlich vorgeschriebenen Rahmen in die Abwägung einbezogen. Die im Bebauungsplan dargelegten Festsetzungen entsprechen einem klaren städtebaulichen Konzept und werden deshalb weiter verfolgt.

Zu 3.2.7: Die Firstrichtungen beziehen sich nur auf die Hauptfirstrichtungen der Gebäude entlang der Blankenberger Straße (ehem. L333). Es ist das Ziel, hier den Straßenraum neu zu definieren und eindeutig baulich auszubilden. An diesem Ziel soll weiterhin festgehalten werden.

Zu 3.2.12: Der Bebauungsplan setzt unter Ziffer 2.2.1 eindeutig nur maximal 1 m hohe Laubholzhecken auch mit innen liegenden Zäunen fest. An diesem Planungsziel soll weiterhin festgehalten werden, um eine „Einmauerung“ oder zu hohe Einfriedungen zu vermeiden.

Zu 3.3: Der sofortigen Bebaubarkeit nach Rechtskraft des Bebauungsplanes steht nichts entgegen, sofern eine gesicherte Erschließung gegeben ist.

zu B2, Schreiben vom 27.02.2016

Stellungnahme:

Es wird verfahrensrechtlich für sehr bedenklich eingeschätzt, dass folgende Fragen im Vorfeld der Rechtskraft des Bebauungsplanes mit den Bürgern nicht geklärt wurden:

- 1.: Die Verschmälerung der Blankenberger Straße wird auf ca. bis zu 4 m eingeschätzt.
- 2.: Es wird der Vorschlag gemacht, bei beidseitigen Gehwegen von 2 m jeder Straßenseite 1 m zuzuschlagen, d. h. von der jeweils ausmachenden Fläche werden generell 50 % verteilt.
- 3.: Es wird die Frage nach dem Verkaufspreis der Flächen gestellt.
- 4.: Es wird die Frage gestellt, wer die anfallenden Kosten für Liegenschaftskataster, Grundbuch usw. trägt.
5. Es wird bemängelt, dass grundsätzliche Aussagen zu späteren Anlieger- und Erschließungskosten fehlen.

Abwägung:

Zu 1. und zu 2.:

Die Umwidmung der Landesstraße in eine Gemeindestraße führt zu einer Veränderung der erforderlichen Straßenquerschnitte und zu neuen Anforderungen hinsichtlich der Gehwege und der Gestaltung der Verkehrsflächen. Diese öffentlichen Belange werden von den Fachplanern in der weiteren Ausführungsplanung konkretisiert. Die innere Gestaltung der Verkehrsfläche ist deshalb im Bebauungsplan gestrichelt nur nachrichtlich eingetragen und nicht festgesetzt. Aus diesen Gestaltungsabsichten ergeben sich allerdings Veränderungen der bisherigen Querschnittsgestaltung insbesondere im nördlichen Teilbereich der Straße. Der im Bebauungsplan festgesetzte Querschnitt der Straße beträgt künftig durchgehend 11 m, ausgehend von der nördlichen Parzellengrenze der jetzigen Fahrbahn. Die nicht mehr benötigte Verkehrsfläche der jetzigen Fahrbahn der ehemaligen Landesstraße wird durch die Festsetzung als nicht überbaubare Wohnbaufläche den Grundstücken auf der Südseite der Blankenberger Straße zugeschlagen. Der städtebauliche Grund für diese Lage des zukünft-

tigen Querschnitts der Blankenberger Straße liegt darin, dass die Grundstücksverhältnisse auf der Südseite generell beengter sind als auf der Nordseite und die zusätzliche Wohnbaufläche hier für die neue Bebauung für angemessene Vorgartenbereiche (Hauseingänge, Müllauffstellflächen, Vorbereiche von Garagen etc.) sorgt. An diesem Planungsziel wird weiterhin festgehalten durch die Festsetzung als (nicht überbaubare) Wohnbaufläche.

Zu 3., 4. und 5.:

Kosten und Verkaufspreise sind im Bauleitplanverfahren nicht regelbar und können deshalb hier nur zur Kenntnis genommen werden.

Da die Straßengestaltung und die Kosten der Erschließungsstraßen nicht im Bauleitplanverfahren geklärt werden, lassen sich hieraus keine Verfahrensmängel ableiten. Das gewählte Bauleitplanverfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben des BauGB.

zu B3, Schreiben vom 23.04.2016

Stellungnahme:

Es werden die Ergebnisse aus einem Gesprächstermin zwischen dem Bürger und Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung zusammengefasst. In dem Schreiben vom 23.04. (B3) wird sich auch auf die bereits eingereichten Stellungnahmen B1 und B2 bezogen.

1. Es wird festgehalten, dass außer den Stellungnahmen des Bürgers (Schreiben vom 20.07.15 und 02.02.2016) keine weiteren Stellungnahmen vorliegen.
2. Es wird nochmals vorgebracht, dass eine Bürgerinfo vor Satzungsempfehlung / Satzungsbeschluss sinnvoll erscheint.
3. Es wird angeführt, dass offen ist, ob in der Sitzung vom 22.06.2016 eine Empfehlung für einen Satzungsbeschluss ausgesprochen wird.
4. Es wird angeführt, dass seitens der Verwaltung bestätigt wurde, dass mit Rechtskraft des Bebauungsplanes hinsichtlich der Straßenentwurfsplanung keine Festschreibungen erfolgen. Eine Ausnahme bilde der bereits beschlossene Querschnitt von 11 m. Diese Thematik würde zum gegebenen Zeitpunkt zu einer Bürgerinfo/-anhörung führen.
5. Es wird mitgeteilt, dass die Ausführungen zum „Vorgartenzuschlag“ die notwendige Klarheit vermissen lassen. Es sei nicht ausdiskutiert worden, warum nur für die Vorgärten der Südseite ein Zuschlag vorgesehen ist. Gleiches gelte für die Aussage, wonach sich die u. U. zuzuschlagenden Grundstücksstreifen an Bauland-Preisen orientieren sollen (es erfolgten hierzu keine Beitragsangaben).

Es wurde die Frage gestellt, ob in jedem Fall auf eine neutrale Wertung (Gutachterausschuss) verzichtet werden soll.

6. Es wird dargelegt, dass wer sich zum Erwerb entschließt, auch sämtliche Folge-/Nebenkosten gem. Ziffer 4 des bereits eingereichten Schreibens vom 27.02.2016 (*Anmerkung: s. Stellungnahme B2*) übernimmt.

7. Es wird ausgeführt, dass – da es sich um einen Angebotsbebauungsplan handelt, dies, mit der damit verbundenen nicht obligatorischen Kaufverpflichtung, vermutlich dazu führen wird, dass entlang der ehemaligen L 333 keine einheitlichen (Eigentums-) Verhältnisse entstehen.
8. Es wird Bezug genommen auf das Schreiben vom 27.02.2016, Ziffer 5, worin bemängelt wird, dass grundsätzliche Aussagen zu späteren Anlieger- und Erschließungskosten fehlen.

Es wird darauf hingewiesen, dass insbesondere zu den Punkten 5. und 6. keine ausreichend klaren Informationen in den Beschlussvorlagen vorhanden seien und sich hieraus ein „vorprogrammierter (vermeidbarer) Zündstoff“ ergibt.

Abwägung:

Zu 1.:

Auf Rückfrage wurde seitens der Verwaltung mitgeteilt, dass keine weiteren Stellungnahmen seitens der Öffentlichkeit im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung und der öffentlichen Auslegung abgegeben wurden.

(Anmerkung: Das vom Bürger angegebene Schreiben vom 20.07.2015 wurde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung abgegeben. Die Abwägung dazu wurde in der Sitzung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung am 16.12.2015 beschlossen.)

Zu 2.:

Da die Straßengestaltung grundsätzlich nicht im Bauleitplanverfahren geklärt wird, lassen sich hieraus keine Verfahrensmängel ableiten. Das gewählte Bauleitplanverfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben des BauGB.

Zu 3.:

In dem Gesprächstermin wurde seitens der Verwaltung das weitere Procedere des Bebauungsplanverfahrens erläutert. Dabei wurde darauf hingewiesen, dass es dem Ausschuss für Stadtgestaltung und Planung vorbehalten bleibt, dem Abwägungsvorschlag und damit der Satzungsempfehlung an den Rat zu folgen.

Zu 4.:

Die detaillierte Querschnittsgestaltung wird grundsätzlich nicht im Bebauungsplan festgesetzt, da sie das nachgelagerte Verfahren betrifft. Ein möglicher Straßenentwurf wurde in der Sitzung des Ausschusses Östlicher Stadtrand am 09.04.2014 in zwei Varianten vorgestellt. Variante 1 sah einen Straßenquerschnitt von insgesamt 11 m vor, Variante 2 sah einen Straßenquerschnitt von insgesamt 13 m vor. Der Ausschuss beschloss einstimmig die Variante 1, die dann den Gesamtquerschnitt der Blankenberger Straße (ehem. L333) im Bebauungsplan als Straßenverkehrsfläche festsetzt. Die Aufteilung der Straßenverkehrsfläche wurde, da es sich nur um eine nachrichtliche Darstellung handelt, gestrichelt dargestellt. Die genaue Querschnittsaufteilung bleibt der noch zu erstellenden Straßenentwurfs- und Straßenausführungsplanung vorbehalten, die dem Bauausschuss entsprechend zur Beschlussfassung vorgelegt und den Anliegern im Rahmen einer Bürgerinfo vorgestellt wird.

Zu 5.:

Die beiden Straßenquerschnittsentwürfe wurden in der Sitzung Östlicher Stadtrand am 09.04.2014 ausführlich vorgestellt, mit den sich daraus ergebenden

Konsequenzen. Bei dem Bebauungsplan handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, ein Zwang zur Bebauung besteht für die betroffenen Eigentümer nicht. Bei dem beschlossenen Straßenquerschnitt von 11 m eröffnet sich für einige Anlieger auf der Südseite erst die Möglichkeit eine Bebauung zu realisieren. Ob diese von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, bleibt Entscheidung des jeweiligen Eigentümers. Für eine Vielzahl der Eigentümer auf der Nordseite besteht ohne weiteren Zuschlag an Grundstücksfläche eine ausreichende Möglichkeit für eine Bebauung an der Nordseite. Da ein Bebauungsplan den Interessensausgleich aller von den Festsetzungen Betroffenen verfolgt, wurde die Festlegung des Aufbaus des Straßenquerschnitts von Norden nach Süden vorgenommen. Davon abgesehen, wird auch im Nord-westlichen Abschnitt der Blankenberger Straße (ehem. L333) die Möglichkeit eröffnet, hier Flächen anzukaufen.

Grundstückskaufangelegenheiten sind nicht Gegenstand der Bauleitplanung.

Zu 6.:

Dies entspricht den Tatsachen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 7.:

Den Eigentümern steht es frei von den neu geschaffenen Bebauungsmöglichkeiten aufgrund des Bebauungsplans Nr. 01.51 Gebrauch zu machen. Eine Problematik bei unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen wird nicht gesehen.

Zu 8.:

Die detaillierte Straßengestaltung und die Kosten der Erschließungsstraßen werden nicht im Bauleitplanverfahren geklärt. Dies wurde auch in dem gemeinsamen Gespräch mitgeteilt und darauf hingewiesen, dass die genaue Querschnittsaufteilung der noch zu erstellenden Straßenentwurfs- und Straßenausführungsplanung vorbehalten bleibt, die dem Bauausschuss entsprechend zur Beschlussfassung vorgelegt und den Anliegern im Rahmen einer Bürgerinfo vorgestellt wird.

In der Begründung zum Bebauungsplanentwurf Nr. 01.51 Blankenberger Straße heißt es unter Punkt 3.1 (Seite 8, 2. und 3 Absatz):

„Unter Beibehaltung der vorhandenen nördlichen Straßenbegrenzungslinie der Blankenberger Straße ist der neue Straßenquerschnitt schmaler als die jetzige Parzellierung der Blankenberger Straße. Die verbleibende Fläche südlich des neuen Straßenquerschnitts wird den dort neu entstehenden Wohnbaugrundstücken zugeschlagen und kann die Vorgartenbereiche vergrößern. Die abschließende Gestaltung des Querschnitts der Blankenberger Straße wird nicht im Bebauungsplanverfahren festgelegt, sondern bleibt dem Straßenentwurf vorbehalten.“

In dem o. g. Absatz wird somit ausgeführt, dass eine Teilfläche der bislang als Straßenparzelle genutzten Fläche im Bebauungsplan als Wohnbaufläche festgesetzt wird.

Wie bereits mehrfach ausgeführt, handelt es sich um einen Angebotsbebauungsplan, d. h. den Eigentümern steht es frei, ihr neu entstandenes Baurecht auszuüben oder ihr Grundstück, wie bisher weiter zu nutzen. Bei der Ausübung des Baurechts ist es dann entsprechend erforderlich, einen schmalen Grundstücksstreifen (der bislang genutzten Straßenparzelle) seitens der Stadtbetriebe Hennef AöR zu erwerben.

zu T1, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung
mit Schreiben vom 11.02.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass im Plangebiet die ÖPNV-Haltestelle Blankenberger Straße liegt. In der Vergangenheit sei bereits erwogen worden, den Linienverlauf der Linie 532 zu verlegen und die Haltestelle Blankenberger Straße zugunsten der Haltestelle „Lise-Meitner-Straße“ aufzulassen. Daher wird angeregt, vor dem Umbau der Blankenberger Straße, das Thema zwischen der Stadt Hennef und der Abteilung für Verkehr und Mobilität des Rhein-Sieg-Kreises abzustimmen.

Abwägung:

Regelungen zum Verlauf von Buslinien oder der damit zusammenhängenden Einrichtung oder Auflassung von Haltestellen erfolgen nicht im Bauleitplanverfahren. Die Anregung wird jedoch aufgegriffen, eine Abstimmung erfolgt im Zusammenhang mit der Planung für den Ausbau der Blankenberger Straße.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Rhein-Sieg Netz GmbH
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Wahnachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Pledoc
- DB Energie GmbH
- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH

2. **Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S.666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), wird der Bebauungsplan Nr. 01.51 Hennef (Sieg) – Blankenberger Straße mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.3	Bebauungsplan Nr. 01.63 - Hennef (Sieg) Alte Ladestraße Nord; 1. Beratung und Beschluss über die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligungen gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. §§ 13a i.V.m. 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB 2. Satzungsbeschluss	165
-----	---	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss auf Empfehlung des Ausschusses für Stadtgestaltung und Planung einstimmig:

- 1. Der Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und der öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wird wie folgt zugestimmt:**

- 1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**

Die Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB wird wie folgt beibehalten, da sich im weiteren Verlauf des Verfahrens keine Änderungen in den abwägungsrelevanten Sachverhalten ergeben haben:

zu T1, BUND

mit Schreiben vom 02.02.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass der BUND keine Bedenken gegen den Bebauungsplan erhebt. Die Verwendung einheimischer Baum- und Straucharten als Bepflanzung im innerstädtischen Bereich sowie die verpflichtende Begrünung der Flachdachbereiche wird ganz besonders begrüßt.

Da Neubauten in der Regel so ausgeführt werden, dass keine Nischen und Hohlräume in den Gebäuden entstehen, wird unverbindlich angeregt, bei zukünftigen Neubauvorhaben an unbedenklichen Stellen, die Gebäude im vertretbaren Maße mit Nistmöglichkeiten für Vögel und / oder Fledermäusen auszustatten bzw. ausstatten zu lassen.

Es werden links – als Hinweis - benannt, auf denen sich mit dieser Thematik beschäftigt wird.

Abwägung:

Die im Bebauungsplanvorentwurf vorgesehene Festsetzung zu Baumpflanzungen wurde aus den Festsetzungen zum Bebauungsplanentwurf wieder herausgenommen, da es keine ausreichenden Möglichkeiten der Kontrolle gibt, und weil der hohe Ausnutzungsgrad der Grundstücke eine zusätzliche Begrünung bereits im Bestand schon nicht zulässt. Trotzdem verhindert der Bebauungsplan nicht, dass Grünbereiche in den Innenhöfen entstehen bzw. angelegt werden können. Insofern wird dem Wunsch und dem Hinweis nach Grün in den Innenhöfen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprochen.

Das Anbringen von Nistkästen für Vögel und Fledermäuse wird im Bebauungsplan nicht geregelt. Die Ausstattung von Nistkästen ist aber auch nicht ausgeschlossen.

zu T2, Rhenag

mit Schreiben vom 04.02.2014

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass keine Bedenken gegen die Planung bestehen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Gas- und Wasserleitungen in ihrem Bestand zu sichern sind.

Abwägung:

Die genannten Gas- und Wasserleitungen verlaufen innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen der Frankfurter Straße, der Bahnhofstraße und der Alten Ladestraße, so dass der Trassenverlauf und die Zugänglichkeit ausreichend gesichert sind. Eine Sicherung darüber hinaus ist nicht notwendig.

zu T3, RSAG

mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme:

Es werden zu dem Bebauungsplan grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Abfall nach den geltenden Arbeitsschutzvorschriften gem. § 16 UVV „Müllbeseitigung“ (BGV C27) nur abgeholt werden darf, wenn die Zufahrt zu Abfallbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Die identische Forderung ergibt sich aus § 4 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung.

Fahrzeuge dürfen gem. § 45 UVV „Fahrzeuge“ (BGV D29) grds. nur auf Fahrwegen oder in Bereichen betrieben werden, die ein sicheres Fahren ermöglichen. Auch aus Sicht von § 3 Abs. 1 der Betriebssicherheitsverordnung darf der Arbeitgeber Abfallsammelfahrzeuge nur auf Straßen einsetzen, auf denen er einen gefahrlosen Betrieb sicherstellen kann.

Sicherheitstechnische Anforderungen an Straßen und Fahrwege für die Sammlung von Abfällen sind der BGI 5104 zu entnehmen.

Abwägung:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Alle Grundstücke im Plangebiet werden unmittelbar über öffentliche Verkehrsflächen erschlossen.

zu T4, LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland

mit Schreiben vom 07.02.2014

Stellungnahme:

Denkmalpflegerische Belange sind durch den Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord betroffen.

Im Plangebiet befindet sich das Baudenkmal Frankfurter Str. 58, eine zweigeschossige Halbvilla mit seitlich zugeordnetem Gartengelände. Diese ist im Plan nachrichtlich gem. der Planzeichenverordnung 1990 Nr. 14.3 samt dem zugehörigen Garten als Einzeldenkmal zu kennzeichnen. Es empfiehlt sich, die Villa und den Garten grundrissgenau mit der roten Kästchenlinie gem. Nr. 14.2 PlanZVO 90 zu umfahren. Im Text ist das Baudenkmal durch eine Kurzcharakterisierung ausreichend zu würdigen und auf den Zusammenhang von Villa und Garten hinzuweisen. Abgesehen davon befindet sich außerhalb des Plangebiets, aber unmittelbar daran anschließend, das Baudenkmal Gasthof Wingen mit Veranstaltungshalle, Frankfurter Str. 55. Da auch sämtliche Maßnahmen in der Umgebung von Baudenkmalern erlaubnispflichtig sind, ist nach Auffassung des LVR – Amt für Denkmalpflege im Rheinland auch dieses Gebäude nach-

richtlich zu kennzeichnen, um im Plan kenntlich zu machen, dass von baulichen Maßnahmen im Plangebiet das Baudenkmal Frankfurter Str. 55 beeinträchtigt sein kann. Auch hier bieten sich die rote Kästchenlinie sowie das D im Quadrat für die Kennzeichnung von Einzeldenkmälern an. Im Text ist auch dieses Baudenkmal kurz zu charakterisieren und ausreichend zu würdigen. Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass sämtliche baulichen Maßnahmen am Baudenkmal und in dessen Umfeld gem. § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig sind. Hierzu zählen beispielsweise auch Werbeanlagen jedweder Größe oder solartechnische Anlagen.

Da das Baudenkmal Frankfurter Str. 58 in seiner Umgebung geschützt ist, wird empfohlen, es durch Ziehung einer Knödelinie vom Ml 2 zu trennen. Darin sind maximale Trauf- und Firsthöhen gem. dem denkmalgeschützten Bestand auszuweisen, damit das Gebäude in seiner Höhe nicht verändert werden kann. Dies betrifft auch die umgebenden Gebäude. Rückwärtige Neubauten müssen in ihrer Höhenentwicklung unterhalb der Traufe des Baudenkmals bleiben, Traufhöhen und Firsthöhen seitlicher und gegenüberliegender Neubauten können maximal so hoch angesetzt werden, wie das Baudenkmal. Außerdem sind solartechnische Anlagen auf Baudenkmalen und in ihrer Umgebung regelmäßig aus denkmalpflegerischen Gründen nicht erlaubnisfähig. Daher wird empfohlen, derartige Anlagen auf dem Baudenkmal und in seiner näheren Umgebung auszuschließen.

Abwägung:

Das Baudenkmal Frankfurter Straße 58 wird im Bebauungsplan grundrissgenau als Einzeldenkmal festgesetzt. Das Gartengelände wird zu einem großen Teil als private Grünfläche und das gesamte Grundstück der Villa mit Gartenanlage als Denkmalbereich festgesetzt, um der Denkmalschutzwürdigkeit der Gesamtanlage gerecht zu werden und die Gesamtanlage zu sichern. Auf diese wird in der Begründung zum Bebauungsplan hingewiesen.

Das Baudenkmal wird zur angrenzenden Nachbarbebauung durch eine sog. „Knödelinie“ (Planzeichen Nr. 15.14 gem. Planzeichenverordnung „Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen“) im Bebauungsplan abgegrenzt und die First- und Traufhöhe des Bestands festgesetzt, um Veränderungen auszuschließen. Das unmittelbar angrenzende Nachbargebäude an der Frankfurter Straße wird ebenfalls durch eine Knödelinie von der weiteren Bebauung abgegrenzt, um auch hier die maximale First- und Traufhöhe knapp unterhalb denen des Baudenkmals festzusetzen, um dem Denkmalschutz der Villa gerecht zu werden. Die rückwärtige Bebauung zur Alten Ladestraße wird generell auf eine maximale Gebäudehöhe von 9,5 m begrenzt, sodass hier keine weitere Festsetzung im unmittelbaren Umfeld des Baudenkmals notwendig ist.

Das außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegende Baudenkmal „Gasthof Wingen“ wird als Einzeldenkmal gekennzeichnet.

Es wird ein Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen, dass sämtliche Baumaßnahmen am Baudenkmal und in dessen Umfeld, darunter auch Werbeanlagen und solartechnische Anlagen, gemäß § 9 DSchG NW erlaubnispflichtig sind. Weitergehende Festsetzungen außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes sind nicht möglich. Das Denkmalschutzgesetz gilt unabhängig von den Festsetzungen der Bauleitplanung.

Es wird eine textliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen, nach der Photovoltaikanlagen und Sonnenkollektoren auf den Dächern von denkmalgeschützten Gebäuden unzulässig sind.

zu T5, Bezirksregierung Düsseldorf
mit Schreiben vom 19.02.2014

Stellungnahme:

Luftbilder aus den Jahren 1939 – 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der, der Stellungnahme beigefügten, Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. wird zusätzlich eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Auf die Beachtung des Merkblattes für Baugrundeingriffe, welches über die Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf einsehbar ist, wird hingewiesen. Weitere Informationen sind ebenfalls auf der Internetseite einsehbar.

Abwägung:

Im Bebauungsplan werden entsprechende Hinweise zum möglichen Vorkommen von Kampfmitteln im Plangebiet und den notwendigen Maßnahmen aufgenommen.

zu T 6, Rhein-Sieg-Kreis, Amt 61, Abtl. 61.2 Regional-/Bauleitplanung
mit Schreiben vom 27.02.2014

Stellungnahme:

Überschwemmungsgebiet

Der Planungsbereich grenzt an das festgesetzte Überschwemmungsgebiet der Sieg. Die Hochwassergefahrenkarte der Sieg weist jedoch für extreme Hochwasserereignisse im Plangebiet Überschwemmungen aus. Des Weiteren muss im Hochwasserfall mit einer möglichen Gefährdung des Planbereiches durch aufsteigendes Grundwasser (Qualmwasser) gerechnet werden. Daher sind gem. § 5 Abs. 2 WHG auf weitergehende Vorkehrungen der Bauvorsorge hinzuweisen. In diesem Zusammenhang wird auf die Hochwasserschutzfibel des BMVI hingewiesen.

Geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef. Es besteht die Möglichkeit, dass die Bezirksregierung Köln in Zukunft das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef, auf das Plangebiet erweitert oder innerhalb des Plangebietes festsetzt. Auf dann ggf. geltende, weitergehende Anforderungen wird hingewiesen.

Grundwasserschutz

Unter Pkt. 3.3.1 der Begründung zu o. g. Planung wird darauf hingewiesen, dass sich das Plangebiet aufgrund der Nähe zur Sieg im Einflussbereich von Grundwasserschwankungen befindet. Dies sollte bei Hochbaumaßnahmen, insbesondere mit Keller, beachtet und durch gutachterliche Vorgaben unterstützt werden.

Abfallwirtschaft

Der Einbau von Recyclingbaustoffen ist nur nach vorhergehender wasserrechtlicher Erlaubnis zulässig. Im Rahmen der Baureifmachung der Grundstücke anfallendes bauschutthaltiges oder organoleptisch auffälliges Bodenmaterial (z. B. aus Bodenauffüllungen) ist ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die Entsorgungswege des abzufahrenden Bodenaushubs sind vor der Abfuhr dem Rhein-Sieg-Kreis anzuzeigen. Dazu ist die Entsorgungsanlage anzugeben oder die Wasserrechtliche Erlaubnis (Anzeige) der Einbaustelle vorzulegen.

Straßenverkehr

Es wird darauf hingewiesen, dass – wie der Begründung unter 3.1.1 zu entnehmen – der geplante nördliche Seitenraum der Alten Ladestraße nicht das erforderliche Maß von 2,50 m gemäß den „Empfehlungen für Fußgängerverkehrsanlagen“ erfüllt.

Die Einhaltung ist im Hinblick auf die sich hieraus ableitende nutzbare Gehwegbreite von 1,80 m umso wichtiger, da bei einem nur einseitigen Gehweg zwangsweise von Begegnungen (Fußgänger mit Gehhilfen, Rollstuhlfahrer,...) auf dem Gehweg ausgegangen werden muss.

Einsatz erneuerbarer Energien

Gem. § 1 a Abs. 5 BauGB soll den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.

Es wird angeregt, bei der Aufstellung des Bebauungsplanes auch die Energieeffizienz möglicher Baumaßnahmen zu berücksichtigen und den Einsatz erneuerbarer Energien zur dezentralen Erzeugung von Wärme und Strom im Baugebiet zu prüfen.

Abwägung:

Die Anregungen und Hinweise zum Überschwemmungsgebiet, Grundwasserschutz, Abfallwirtschaft und dem Einsatz erneuerbarer Energien werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Im Bereich der Trinkwassergewinnungsanlage Stoßdorf gab es bis Ende 2014 auch ein Wasserschutzgebiet im westlichen Stadtgebiet von Hennef. Die zugehörige Rechtsverordnung trat im Dezember 1974 in Kraft. Nach dem Landeswassergesetz treten Rechtsverordnungen zu Wasserschutzgebieten nach 40 Jahren außer Kraft, so dass dieses Wasserschutzgebiet ab dem 01.01.2015 faktisch nicht mehr existiert. Bislang wurde weder eine neue Rechtsverordnung erlassen, noch eine vorläufige Unterschutzstellung dieses Bereiches erwirkt. Aus diesem Grund wird auf einen Hinweis im Bebauungsplan verzichtet.

Die Verkehrsfläche wird im nördlichen Bereich der Alten Ladestraße, d.h. an der südlichen Grenze vergrößert und entsprechend als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, um die notwendigen Regelquerschnitte und eine Breite des Gehwegs von 2,50 m im Bereich der Alten Ladestraße zu gewährleisten.

zu T 7, Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

mit Schreiben vom 07.03.2014

Stellungnahme:

Da das Plangebiet südlich des Abschnittes 1,9 der Landesstraße L 333 liegt, sind wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen. Die Straßen-

bauverwaltung erhebt Bedenken gegen die Umsetzung der Bauleitplanung. Mit der im Jahre 2012/2013 umgesetzten Bauleitplanung Nr. 01.3 Ladestraße/Bahnhofsumfeld hatte die Stadt Hennef im gleichen Bereich eine verkehrliche Umerschließung über das klassifizierte Straßennetz umgesetzt. Schon damals war diese Umsetzung mit Schwierigkeiten in der Straßenplanung behaftet. Mit der weiteren zukünftig vorgesehenen verkehrlichen Belastung des Ortskerns von Hennef befürchtet die Straßenbauverwaltung, dass weitere verkehrliche und sicherheitsrelevante Aufgaben entstehen. Seitens des Landesbetriebs Straßenbau NRW wird darauf hingewiesen, dass, sollten Umbauten/Ergänzungen im Straßennetz notwendig werden, diese Aufgaben planungs- und kostenmäßig gänzlich alleine zu Lasten der Stadt Hennef gehen werden. Die Straßenbauverwaltung des Landes NRW wird sich an keinen Kosten beteiligen.

Abwägung:

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord ist zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen der städtebaulichen Entwicklung und zur Überprüfung der Kapazität der Verkehrsqualität der benachbarten Knotenpunkte eine Verkehrsuntersuchung erforderlich. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro Brilon, Bondzio und Weiser (Stand: Juli 2013) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit den Bauvorhaben an der Nordseite der Alten Ladestraße am Knotenpunkt Frankfurter Straße / Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten ist. Zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit zusätzlichem Verkehr durch weitere Parkhausnutzer ist darüber hinaus auch am Knotenpunkt Frankfurter Straße/Bahnhofstraße ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Bahnhofstraße mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten.

Der Verkehrsgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgeschlagene Anbindung der Bauvorhaben keine Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radverkehr zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, werden die Bauvorhaben die allgemeine Verkehrssituation nicht spürbar beeinträchtigen. Die Verkehrserschließung der Bauvorhaben kann durch die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Die im Gutachten benannten Umbaumaßnahmen wurden bereits umgesetzt, so dass damit die in der Stellungnahme benannten Bedenken ausgeräumt sind.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- DB Netze
- Westnetz GmbH
- Unitymedia NRW GmbH
- Wahnachtalsperrenverband
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- Amt für Kinder, Jugend und Familie
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr

1.2 Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichen Auslegung gem. § 13a i.V.m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

zu T1, Wahnbachtalsperrenverband
mit Schreiben vom 05.01.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass im Amtsblatt Nr. 52 für den Regierungsbezirk Köln zum 01.01.2016 eine vorläufige Anordnung für das Wasserschutzgebiet des Hennefer Siegbogens erlassen worden ist. Die Schutzgebietsgrenzen entsprechen der bisherigen Abgrenzung.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Plangebiet zurzeit außerhalb eines Wasserschutzgebietes liegt und dass im Falle einer neuen Festlegung des Wasserschutzgebietes damit zu rechnen ist, dass das Plangebiet zukünftig innerhalb der Schutzzone III liegen wird und dass dieses bei Planungen zu berücksichtigen sei.

Da Leitungen und Anlagen des Wahnbachtalsperrenverbandes nicht betroffen sind, werden keine Bedenken vorgetragen.

Abwägung:

Eine zukünftige Ausweisung der Schutzzone III berührt nicht die Festsetzungen des Bebauungsplanes. Um sicher zu stellen, dass die zukünftige Schutzzone bei Planungen berücksichtigt wird, wird in den Bebauungsplan ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

zu T2, Landesbetrieb Straßen NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg
mit Schreiben vom 18.01.2016

Stellungnahme:

Es wird mitgeteilt, dass die Stellungnahme vom 03.03.2014 weiterhin gültig ist. Hierin wurde erläutert, dass wesentliche Belange der Straßenbauverwaltung betroffen sind und die Straßenbauverwaltung Bedenken gegen die Umsetzung der Bauleitplanung erhebt.

Mit Verweis auf die Schwierigkeiten bei der Umsetzung der Straßenplanung im Rahmen der Bauleitplanung Nr. 01.3 „Ladestraße / Bahnhofsumfeld“ werden weitere verkehrliche und sicherheitsrelevante Aufgaben durch die weitere zukünftige verkehrliche Belastung des Ortskerns von Hennef befürchtet.

Es wurde darauf hingewiesen, dass Umbauten und Ergänzungen im Straßennetz planungs- und kostenmäßig gänzlich zu Lasten der Stadt Hennef gehen und sich die Straßenbauverwaltung des Landes NRW an keinen Kosten beteiligen wird.

In der Stellungnahme vom 18.01.2016 wird darauf hingewiesen, dass das Straßenland der L333 aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herausgenommen werden muss. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Gemeinde die Erlaubnis zur Sondernutzung an der L 333 nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde erteilen darf.

Abwägung:

Die Hinweise zur Stellungnahme vom 18.01.2016 wurden zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren dahin gehend berücksichtigt, dass im Bebauungsplan bezogen auf die Verkehrsflächen und das Straßennetz keine Umbauten und Ergänzungen im Bebauungsplan festgesetzt werden. Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 01.63 Alte Ladestraße Nord ist zur Analyse der verkehrlichen Auswirkungen der städtebaulichen Entwicklung und zur Überprüfung der Kapazität der Verkehrsqualität der benachbarten Knotenpunkte eine Verkehrsuntersuchung erforderlich. Die Verkehrsuntersuchung wurde durch das Büro Brilon, Bondzio und Weiser (Stand: Juli 2013) vorgenommen, mit dem Ergebnis, dass zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit den Bauvorhaben an der Nordseite der Alten Ladestraße am Knotenpunkt Frankfurter Straße / Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Alte Ladestraße (ehemalige Bachstraße) mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten ist. Zur Abwicklung der Verkehrsbelastungen des Prognosefalls mit zusätzlichem Verkehr durch weitere Parkhausnutzer ist darüber hinaus auch am Knotenpunkt Frankfurter Straße/Bahnhofstraße ein Aufstellbereich für die Linksabbieger von der Frankfurter Straße in die Bahnhofstraße mit einer Länge von 2 Pkw-Einheiten einzurichten.

Der Verkehrsgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass durch die vorgeschlagene Anbindung der Bauvorhaben keine Probleme hinsichtlich der Verkehrssicherheit für den Fußgänger- und Radverkehr zu erwarten sind. Unter der Voraussetzung, dass die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen umgesetzt werden, werden die Bauvorhaben die allgemeine Verkehrssituation nicht spürbar beeinträchtigen. Die Verkehrserschließung der Bauvorhaben kann durch die im Gutachten empfohlenen Maßnahmen gewährleistet werden.

Die im Gutachten benannten Umbaumaßnahmen wurden bereits umgesetzt, so dass damit die in der Stellungnahme benannten Bedenken ausgeräumt sind.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB liegt die Planungshoheit bei der Gemeinde. Ziel ist es hier, den Geltungsbereich des Bebauungsplanes lückenlos an die angrenzenden Geltungsbereiche der Bebauungspläne 01.14 und 01.14/1A anschließen zu lassen. Eine Beeinträchtigung der Verkehrsflächen der L333 besteht dadurch nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen des StrWG NRW bleiben davon unberührt und gelten unabhängig.

Dem Hinweis wird nicht gefolgt.

zu T3, Rhein-Sieg-Kreis, Amt für Kreisentwicklung und Mobilität – Raumplanung und Regionalentwicklung -
mit Schreiben vom 11.02.2016

Stellungnahme:

Geplantes Wasserschutzgebiet

Das Plangebiet liegt innerhalb der Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) des Wasserschutzgebietes im Einzugsgebiet der Grundwassergewinnungsanlage des Wahnbachtalsperrenverbandes im Siegbogen bei Hennef.

Die Bezirksregierung Köln kann zukünftig das Wasserschutzgebiet im Siegbogen bei Hennef auf das Plangebiet erweitern oder innerhalb des Plangebietes festsetzen. Es wird auf dann geltende Anforderungen hingewiesen und ein Hinweis zur Wasserschutzzone III A (im Genehmigungsverfahren) im Bebauungsplan angeregt.

Straßenverkehr

Es werden grundsätzlich keine Bedenken erhoben.

Es wird jedoch empfohlen, die Planung der Bahnunterführung im Zuge des 4. Astes am Kreisverkehrsplatz L 333/Brölstraße/Emil-Langen-Straße voranzutreiben bzw. erneut in Angriff zu nehmen.

Abwägung:

Die Anregungen und Hinweise zum geplanten Wasserschutzgebiet werden als Hinweise in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die Hinweise zur Planung der Bahnunterführung werden zur Kenntnis genommen. Der Bereich liegt nicht im Geltungsbereich des Bebauungsplanes und ist deshalb hier nicht regelbar.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange haben in ihren Stellungnahmen keine Bedenken, Anregungen oder Hinweise vorgetragen:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Pledoc
- Bezirksregierung Köln, Dezernat 33
- DB Energie GmbH
- Rhein-Sieg-Netz GmbH
- Amprion GmbH
- Westnetz GmbH

- 2. Gemäß § 13a i.V.m. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666/SGV.NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV NRW S. 496), werden der Bebauungsplan Nr. 01.63 Hennef (Sieg) – Alte Ladestraße Nord mit Text als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.**

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.4	Sachstandsbericht zur Situation der Flüchtlinge in der Stadt Hennef	166
-----	--	-----

Herr Schenkelberg (CDU-Fraktion) fragte, wer die Organisation der dezentralen Unterbringung der Flüchtlinge abwickelt und ob der Verwaltung Straftaten bekannt seien, die gegenüber Flüchtlingen verübt werden oder die von Flüchtlingen ausgehen.

Herr Herkt (Beigeordneter) antwortete, dass vorrangig das Amt für soziale Angelegenheiten die dezentrale Unterbringung organisiere. Sollte es notwendig werden, dann würden auch private Immobilienmakler in die Wohnungsakquise einbezogen.

Zuerst werden jedoch, wie in der Vorlage beschrieben, die Objekte in der Reutherstraße zu belegen sein. Parallel dazu würde weiter die Wohnungsakquise betrieben.

Straftaten von oder an kommunal zugewiesenen Flüchtlingen sind der Verwaltung nicht bekannt. Die Nachfrage bei Polizei und Ordnungsbehörden ergab ebenfalls keine anderen Erkenntnisse.

Herr Spanier (SPD-Fraktion) fragte nach, ob die Kosten für die leer stehenden Wohnungen erstattet werden, wann die Sporthalle „Am Kuckuck“ frei werde und wann die Stadt weiteren Wohnraum plant.

Herr Pipke machte zunächst deutlich, dass geförderter Wohnungsbau nicht nur als Wohnraum für Flüchtlinge nutzbar sei. Andere Kommunen, die Wohnraum nur für Flüchtlinge geschaffen haben, kämpfen jetzt mit Leerstand und hohen Kosten. Die Kosten für die freien Plätze in den Wohnungen werden nicht erstattet. Der zeitweise Leerstand entstehe durch den Wegzug von Flüchtlingen und werde vorrangig wieder belegt.

Die Halle „Am Kuckuck“ ist aus den beschriebenen Gründen noch nicht für den Schulsport freigegeben. Die Entscheidung wie lange die Halle noch vorgehalten werden soll, erfolgt nach Möglichkeit bis zu den Herbstferien.

Herr Jochen Herchenbach (SPD-Fraktion) fragte, wie die Wohnungsakquise erfolge, ob der Mietzins im normalen Rahmen sei oder auf Grund des Wohnungsdruckes ein höherer Mietzins verlangt werde?

Zusätzlich interessierte ihn wie hoch der Wohnungsdruck insgesamt in Hennef sei?

Herr Herkt (Beigeordneter) erläuterte den Ratsmitgliedern, dass es Vermieter gegeben habe, die einen höheren Mietpreis verlangt hätten. Dies konnte jedoch in Verhandlungen geklärt werden, so dass für den angemieteten Wohnraum ein angemessener Mietpreis entrichtet werde.

Er hob hervor, wie bemerkenswert es sei, dass Hennef es geschafft habe, bisher alle kommunal zugewiesenen Flüchtlinge in Wohnungen unterzubringen. In diesem Zusammenhang müsse aber auch die schulische Infrastruktur bei der dezentralen Unterbringung von Flüchtlingen oder bei der Schaffung des neu geforderten bezahlbaren Wohnraums berücksichtigt werden. Die Kapazitätsgrenzen von Schulen und Kindergärten sind teilweise jetzt schon erreicht und die Planungen müssen mit Bedacht analysiert und gesteuert werden.

Der Bürgermeister pflichtete Herrn Herkt bei und stellte die Vor- und Nachteile der dezentralen Unterbringung dar. Seiner Einschätzung nach bedarf es einer Mischung zwischen zentraler und dezentraler Unterbringung der Flüchtlinge, damit

die Integration gut funktioniere und auf dem kommunalen Wohnungsmarkt keine schwierige Situation entstehe, die zu Lasten der Wohnungssuchenden gehe.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis zu nehmen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.5	Einführung der Gesundheitskarte für Flüchtlinge, Antrag der SPD-Fraktion vom 31.08.2015 und 29.08.2016, Anfrage der Fraktion "Bündnis 90/Die Grünen" vom 25.08.2016	167
-----	--	-----

Der Bürgermeister beantwortete die Fragen der Ausschussmitglieder und erklärte das Verfahren zur Einführung der Gesundheitskarte. Er stellte klar, dass keine privatärztlichen Leistungen in Anspruch genommen werden können und die Kosten vom Rhein-Sieg-Kreis vor der Abrechnung auf Angemessenheit überprüft werden.

Herr Pipke sagte den Ratsmitgliedern zu, über die Erfahrungen mit der Gesundheitskarte zu berichten.

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

1. Der Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Erfüllung von Aufgaben der Krankenhilfe nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzustimmen.
2. Der Rahmenvereinbarung mit den gesetzlichen Krankenkassen zur Übernahme der Gesundheitsversorgung für nicht Versicherungspflichtige nach § 264 Absatz 1 SGB V i.V.m. §§ 1, 1a AsylbLG in NRW beizutreten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

3.6	Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW, Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung	168
-----	--	-----

Der Rat der Stadt Hennef (Sieg) beschloss einstimmig:

Der in der Anlage beigefügten Dringlichkeitsentscheidung zur Bestellung der vorsitzenden und stellvertretenden vorsitzenden Person der Einigungsstelle nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) für die Wahlperiode der Personalvertretung vom 01.07.2016 bis 30.06.2020 wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

4	Anfragen	
---	-----------------	--

Frau Dr. Roos-Schumacher (CD-Fraktion) unterrichtete die Verwaltung und die Ratsmitglieder über die sportlichen Erfolge von Annika Zeyen bei den Paralympics in Rio und fragte, ob ein Eintrag im Goldenen Buch erfolgen soll.
Der Bürgermeister berichtete über die Pläne und sicherte eine zeitnahe Mitteilung über den Zeitpunkt der Ehrung zu.

Herr Ecke (Bündnis 90 / Die Grünen) bat die Verwaltung zukünftig mehr verdiente oder bekannte Hennefer Frauen bei der Benennung von Straßen zu berücksichtigen.

Herr Bürgermeister Pipke sagte, dass diese Vorgabe bereits beachtet werde und die Verwaltung für Vorschläge offen sei.

5	Mitteilungen	
---	---------------------	--

Keine.